

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: e6@bmvit.gv.at

Auskunft:
[Mag.a Johanna Schöch, MA](#)
T +43 5574 511 26217

Zahl: PrsG-172-10/BG-130
Bregenz, am **02.07.2018**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003 geändert wird;
Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 23. Mai 2018, GZ: BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist zu entnehmen, dass sich aus den gegenständlichen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger ergeben.

Diese Feststellung wird insofern in Frage gestellt, als das Gesetzesvorhaben eine Reihe an Bestimmungen beinhaltet, die eine finanzielle Belastung des Landeshaushaltes erwarten lassen. Insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen der §§ 13 Abs. 1 Z. 6, 14 Abs. 5, 16 Abs. 2, 31, 48 Abs. 2 und 57 ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Bemängelt wird, dass der gegenständliche Entwurf keine den Anforderungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der durch die genannten Bestimmungen verursachten finanziellen Auswirkungen enthält. Mögliche entstehende Mehrkosten bzw. ein entsprechender Mehraufwand durch das Gesetzesvorhaben werden daher vom Bund zu übernehmen sein (vgl. VfGH 12.03.2014, F1/2013). Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die genannten Änderungen nicht diejenigen Teile des Entwurfs betreffen, die unionsrechtlich zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/424 geboten sind. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nach deren Art. 6 Abs. 1 Z. 1 kommt daher nicht zum Tragen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 12, 20, 45, 50 und 56 (§§ 13 Abs. 1 Z. 6, 17 Abs. 1, 31, 36 und 47a):

In § 13 Abs. 1 Z. 6 wird der Begriff der „Nutzung“ neu in das Seilbahngesetz 2003 eingeführt. Nach § 31 des vorliegenden Entwurfs soll auch die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn eine Baugenehmigung erfordern. In den Erläuterungen zu § 31 wird als Beispiel für eine Änderung der genehmigten Nutzung „Änderungen der Betriebsführung (Betriebsart, Betriebsabwicklung)“ angeführt.

Neue Betriebsformen, die ohne Baumaßnahmen umgesetzt und somit bisher lediglich über die Änderung der Betriebsvorschriften genehmigt werden konnten (§ 86), werden dadurch baugenehmigungspflichtig. Eine fachliche Notwendigkeit dafür, bei formalen Änderungen einer Betriebsvorschrift das gesamte seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, kann nicht erkannt werden. Gleichzeitig führt dies zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand sowohl auf Seiten der Seilbahnunternehmen als auch auf Seiten der Behörden.

Angeregt wird daher, von der Aufnahme der „Änderung der genehmigten Nutzung“ in § 31 abzu-
sehen. Sollte an der vorgeschlagenen Änderung festgehalten werden, wäre es zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Vollziehung dieser Bestimmung angezeigt, eine Definition der „Änderung der genehmigten Nutzung“ vorzunehmen und weitere Beispiele dafür in den Erläuterungen anzuführen.

Durch die Änderung des § 31 ergeben sich einerseits im Hinblick auf andere Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und andererseits im Hinblick auf bereits bestehende Bestimmungen des Seilbahngesetzes Unklarheiten und Widersprüche, die sich auch mithilfe der Erläuterungen nicht auflösen lassen. Die Bestimmung des § 31 steht in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 17, 18, 36 und 47a. Wird an der vorgeschlagenen Änderung des § 31 festgehalten, sollten folgende Punkte geprüft werden:

- Nach § 17 Abs. 1 der geltenden Fassung des Seilbahngesetzes sind für den Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich. In § 13 Abs. 1 Z. 6 des Entwurfs wird der Landeshauptmann zur zuständigen Behörde für die Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten sowie Änderungen der Nutzung bei Sesselbahnen erklärt. Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 31 soll für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung eine Baugenehmigung erforderlich sein. Ob für die Änderung der genehmigten Nutzung neben der Baugenehmigung auch eine Betriebsbewilligung erforderlich sein soll, wie dies die Formulierung des § 13 Abs. 1 Z. 6 indiziert, bleibt mangels ausdrücklicher Nennung der „Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung“ in § 17 Abs. 1 unklar.
- Nach § 31 soll u.a. die Änderung der genehmigten Nutzung eine Baugenehmigung erfordern, „sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.“ Da derartige Nutzungsänderungen aber keine Bauvorhaben sind, können sie gemäß dem

vorliegenden Entwurf bzw. den unverändert belassenen Bestimmungen des Seilbahngesetzes nie genehmigungsfrei i.S.d. § 18 sein. Sollte beabsichtigt sein, dass auch Änderungen der genehmigten Nutzung u.U. genehmigungsfrei sein können, müssten die §§ 18 und 31 entsprechend adaptiert werden.

- Im § 36 wäre auch hinsichtlich des neuen Genehmigungstatbestandes „Änderung der genehmigten Nutzung“ festzulegen, ob bzw. wann eine Ortsverhandlung durchzuführen ist.
- Wird das Erfordernis einer Betriebsbewilligung für die Änderung der genehmigten Nutzung bejaht, wären in § 47a auch Aussagen dahingehend zu treffen, welche Unterlagen vor Erteilung der Betriebsbewilligung bei einer genehmigungspflichtigen Änderung der Nutzung einer bestehenden Seilbahn vorzulegen sind.

Zu Z. 19 (§ 16 Abs. 2):

Die Festlegung, dass jegliche Änderung des Trassenverlaufs oder der Verlegung des Stationsstandortes eine neue Konzession erfordert, scheint überschießend.

Im Rahmen der Konzessionserteilung wird gemäß § 21 Seilbahngesetz die Gemeinnützigkeit einer Seilbahn (im Sinne des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Seilbahnanlage) festgestellt, die aber nicht schon bei jeder geringsten Änderung des Trassenverlaufs oder der Verlegung des Stationsstandortes neu beurteilt werden muss. Im Falle der Neuausstellung einer Konzession wären zudem die gesamten Unterlagen entsprechend den Vorgaben des § 24 neu vorzulegen. Eine fachliche Notwendigkeit dafür kann nicht erkannt werden, weshalb die Änderung — auch im Hinblick auf den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand — abgelehnt wird.

Zu Z. 51 (§ 37):

Voraussetzung für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach § 36 soll nach § 37 u.a. sein, „dass die Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 21 [...] gegeben sind“.

Diese Bestimmung ist vermutlich für die Anberaumung der mündlichen Verhandlung für eine Neuerrichtung gedacht. Bei der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für einen genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbau bzw. eine genehmigungspflichtige Änderung der Ausführung oder Nutzung werden nicht die „Konzessionsvoraussetzungen“, sondern das Vorliegen einer gültigen Konzession zu prüfen sein. Um eine entsprechende Klarstellung wird ersucht.

Zu Z. 57 (§ 48 Abs. 2):

Werden zukünftig im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die vom Landeshauptmann geführt werden, bei der Infrastruktur Abweichungen gegenüber dem Baugenehmigungsbescheid festgestellt, soll auch diesbezüglich – und nicht nur wie bisher bei Abweichungen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen – das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen sein, sofern diesem die Prüfung des Bauwerks oblag.

Diese Neuerung wird die seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg angestrebte mündliche Bescheidverkündung gleich im Anschluss an die Betriebsbewilligungsverhandlung in den meisten Fällen verunmöglichen und somit zu spürbaren Verzögerungen führen, da de facto

jedes Bauvorhaben mit geringfügigen Abweichungen gegenüber den genehmigten Entwürfen fertig gestellt wird.

Neben dem dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand kommt hinzu, dass sämtliche Betriebsbewilligungsverfahren kurz vor Saisonbeginn stattfinden; durch die Verzögerung aufgrund der erforderlichen Rücksprache beim Bundesminister wird die rechtzeitige Abwicklung der Betriebsbewilligungsverfahren gefährdet. Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Zu Z. 60 (§ 49a):

Gemäß § 49a Abs. 1 sind bei der Generalrevision „jene Maßnahmen festzustellen, die für das Heranführen an das zeitgemäße Sicherheitsniveau gegenüber bekannten Gefährdungsbildern für die weitere Verwendbarkeit der Bau- und Anlageteile und für den weiteren Betrieb notwendig sind.“ Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten einen Hinweis darauf, was unter dem Begriff „Heranführen“ zu verstehen ist. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des Begriffs wird um entsprechende Ergänzung ersucht.

Nach dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 2 hat die Generalrevision spätestens 40 Jahre nach Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung und sodann wiederkehrend alle 30 Jahre zu erfolgen hat. Auch in der WFA wird in Ziel 2 ein Zeitintervall von 30 Jahren genannt. In den Erläuterungen zu § 28 wird jedoch ausgeführt, dass eine Generalrevision 40 Jahre ab Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung und danach im Abstand von 20 Jahren durchzuführen ist. Um Klarstellung wird ersucht.

Gemäß § 49a Abs. 6 ist die Betriebsbewilligung für die Seilbahn zu entziehen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 nicht fristgerecht nachkommt oder die bei einer Generalrevision festgestellten Mängel nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist beseitigt. Es wird davon ausgegangen, dass die zur Erfüllung dieser neuen behördlichen Aufgaben erforderlichen Verfahrensbestimmungen in der Verordnung gemäß § 49a Abs. 8 verankert werden. Eine Überprüfung des Abs. 8 im Hinblick auf den Umfang der hierfür erforderlichen Verordnungsermächtigung wird angeregt.

Zu Z. 66 (§ 56 Abs. 1):

Ausgehend davon, dass das Seilbahnunternehmen die fachliche Befähigung zur Einschätzung der Gefährlichkeit eines Bauwerkes oder einer anderen Anlage für seine Seilbahnanlage besitzt oder zu dieser Beurteilung allenfalls entsprechende Unterstützung beziehen wird, kann keine zwingende Notwendigkeit zu der gegenständlichen Novellierung des § 56 Abs. 1 erkannt werden. Auch ergibt sich eine Diskrepanz hinsichtlich der Stellung des Seilbahnunternehmens in den §§ 54 f, wonach die Einigung zwischen Seilbahnunternehmen und Anrainer für die Errichtung einer seilbahnfremden Anlage im Bauverbotsbereich ausreicht.

Weiters ist unklar, welche Anforderungen an die „fachliche Beurteilung“ gestellt werden und wer zur Durchführung einer solchen befähigt sein soll. Eine Klarstellung wird angeregt, insbesondere dahingehend, ob es sich dabei um ein Sachverständigengutachten handeln soll.

Zu Z. 68 (§ 57):

Nach § 57 soll zukünftig nicht mehr nur wie bisher das Seilbahnunternehmen, sondern auch der Landeshauptmann zur Übermittlung der für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verpflichtet werden. Diese Neuerung wird entschieden abgelehnt. Einerseits besteht bereits eine Übermittlungsverpflichtung für das Seilbahnunternehmen und andererseits verfügt der Landeshauptmann teilweise nicht über die vom Seilbahnunternehmen zu übermittelnden betriebswirtschaftlichen Daten (Betriebsstunden und –tage, Anzahl der beförderten Personen), die somit auch nicht weiter gegeben werden können.

Zum Entfall der bisherigen Abschnitte 6, 7 und 8:

Nach den Erläuterungen sollen die bisher in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen entfallen, da sie durch Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 ersetzt wurden. Im Entwurf fehlen jedoch entsprechende Novellierungsanordnungen.

Zu Z. 84 (§ 87 Abs. 3):

Die Bestimmung in dieser Form, nach der die Beförderungsbedingungen und deren Änderungen weder genehmigungspflichtig noch genehmigungsfrei sein sollen, allerdings von der Behörde untersagt werden können, wird abgelehnt, schafft sie doch eine unnötige Unsicherheit. Angeregt wird, dass die Beförderungsbedingungen – ebenso wie die Betriebsvorschriften – einer Genehmigung bedürfen.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:**Zu § 52:**

Die Kosten einer Abtragung sind nach § 52 Abs. 2 vom Seilbahnunternehmen, einem Rechtsnachfolger oder der Konkursmasse zu tragen. Aufgrund bisheriger Probleme im Vollzug wird die Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung über die Kostentragung für den Fall angeregt, dass es kein Seilbahnunternehmen bzw. Rechtsnachfolger mehr gibt und die Konkursmasse nicht ausreichend ist. Da der Vollzug nach § 13 Abs. 2 durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, wäre der Bund zur Tragung nicht einbringlicher Kosten in Folge der Abtragung einer Seilbahn zu verpflichten.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:

- post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
 20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
 21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
 22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 27. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
 28. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
 29. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
 30. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
 31. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
 32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
 33. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
 34. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
 35. DI Christian Kaizler, Intern: Weiterleiten zur Information

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.
	Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.